



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau

Neufassung

**beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
04.04.2017,
genehmigt vom Präsidium am 31.05.2017, genehmigt vom Stiftungsrat am 22.06.2017,
veröffentlicht am 01.03.2018**

§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Landschaftsbau ist ein Praktikum von 12 Monaten Dauer in Betrieben oder Einrichtungen des Garten- und Landschaftsbaus. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner, zur Bauzeichnerin/zum Bauzeichner, zur Tiefbaufacharbeiterin/zum Tiefbaufacharbeiter oder zur Vermessungstechnikerin/zum Vermessungstechniker wird angerechnet. ³Das Praktikum kann auch je 6 Monate in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb und einer Baumschule oder Staudengärtnerei geleistet werden.

§ 2 Fristen

Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Fachsemesters 10 Monate des Praktikums nach § 1 abgeschlossen sind, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über das gesamte 12-monatige Praktikum bis zum Ende des 2. Fachsemesters erfolgt. Wird dieser ausstehende Praktikumsanteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des 2. Fachsemesters.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2018/19 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Ingenieurwesen im Landschaftsbau“ vom 04.07.2012 außer Kraft.